

Chorsatzung

In der Fassung des Beschlusses durch die Chorversammlung am 09.01.2016.

Präambel

Der Posaunenchor empfängt seinen Auftrag aus dem Evangelium von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus als Grundlage allen kirchlichen Handelns. Der Auftrag ist Dienst an den Gliedern der Gemeinde und den Mitgliedern des Chores. Er hat seine besondere Gestalt im Musizieren zur Ehre Gottes. (vom Landesposaunenrat Hannover am 26. Februar 1974 beschlussmäßig festgelegt)

Aufgrund dieser Präambel gibt sich der Posaunenchor der ev.-luth. Kapellengemeinde Eschershausen folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der Chor führt den Namen „Posaunenchor Eschershausen“ und hat seinen Sitz in 37170 Uslar. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. a) Der Posaunenchor ist Mitglied des Posaunenwerks der Ev.-luth. Landeskirche Hannover.
b) Der Chor kann die Mitgliedschaft in anderen Dachorganisationen erwerben.
3. Mitglied des Chores kann werden, wer sich an seinen Aufgaben beteiligen will. Über die Aufnahme entscheidet die Chorversammlung auf Vorschlag des Chorleiters. Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden eines Chormitglieds, jeweils zum Jahresende oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Chorversammlung nach Anhören des Betroffenen. Anmerkung: Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen, sind von der jeweiligen Chorversammlung festzulegen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Posaunenchor Eschershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben des Chores

Zweck des Chores ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Chor wirkt mit bei gemeindlichen und übergemeindlichen Veranstaltungen.
2. Bläserdienst bei
 - Gottesdiensten, kirchlichen Feiern und Festen
 - diakonischen Anlässen
 - Gelegenheiten, zu denen der Chor gerufen wird, soweit es nicht seinem Auftrag widerspricht
3. Zur Zurüstung zu diesen Aufgaben ermöglicht der Chor seinen Mitgliedern die Teilnahme an Lehrgängen, Treffen und Posaumentagen, die vom Kreisverband vom Posaunenwerk angeboten werden.
4. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Posaunenchores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder

1. Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder an den Übungen und Diensten des Chores nach besten Kräften regelmäßig beteiligen.
2. Es wird außerdem erwartet, dass die Mitglieder mit dem Choreigentum pfleglich umgehen. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Chormitglied.
3. Die Chormitglieder sind gehalten, an den angebotenen Lehrgängen, Treffen und Posaumentagen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Chorversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Chores sind:
 - a) die Chorversammlung
 - b) der Chorobmann
 - c) der Chorleiter
 - d) der Rechnungsführer
 - e) der Schriftführer

2. Die unter 1.b) bis d) genannten Organs bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Für die unter 1.b) bis e) genannten Organe ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6 Die Chorversammlung

1. Der Chorversammlung gehören an:
 - a) der Chorobmann
 - b) der Chorleiter
 - c) die Mitglieder des Chores
 - d) ein Vertreter des Kirchenvorstandes

Die unter a) bis c) genannten Mitglieder nehmen mit Stimmrecht an der Versammlung teil.

2. Eine ordentliche Chorversammlung findet einmal am Anfang des Jahres im Januar statt. Der Chorobmann beruft sie mindestens eine Woche vorher unter Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse ein.
3. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Der Chorobmann beruft sie mindestens 4 Wochen, höchstens jedoch 6 Wochen vorher, schriftlich ein.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds und zur Abberufung von gewählten oder berufenen Organen des Chores bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Chorversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme von Jahresberichten
 - b) Arbeitsplanung
 - c) Beschlussfassung über Anträge und Neuaufnahmen, sowie Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) Wahl des Chorobmannes, sowie seines Stellvertreters und Beauftragung des Chorleiters
6. Über den Verlauf der Versammlung führt der Schriftführer Protokoll. Dieses muss den gesamten Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer, vom Chorobmann und von einem weiteren Mitglied aus der Versammlung unterschrieben.

§ 7 Der Chorobmann

1. Die Amtszeit des Chorobmanns und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Chorobmann kann der Ortsgeistliche oder ein anderes Gemeinde- bzw. Chormitglied sein. Der Chorobmann kann zugleich Chorleiter sein.
2. Dem Chorobmann obliegen folgende Aufgaben
 - a) Er fördert die Chorarbeit, unterstützt den Chorleiter in seinem Dienst, weiß sich insbesondere für die geistliche Betreuung des Chores und seiner Mitglieder verantwortlich und nimmt organisatorische Aufgaben wahr.
 - b) Er vertritt die Belange des Chores in den Organen der Kirchengemeinde und in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Chorleiter.
 - c) Er hält Verbindung zum Kreisverband und zum Posaunenwerk.
 - d) Er leitet die Chorversammlung.
 - e) Er verwaltet das Privateigentum des Chores und ist für die von der Kirchengemeinde bereitgestellten Gegenstände (Instrumente, Notenständer, Noten, Schränke, usw.) verantwortlich, soweit nicht das Mitglied selbst verantwortlich ist.

§ 8 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter wird auf die Dauer von vier Jahren von der Chorversammlung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand beauftragt und vom Kirchenvorstand bestätigt, soweit nicht durch einen Anstellungsvertrag eine andere Regelung getroffen wird. Die Stellvertretung wird in Absprache zwischen Obmann und Chorversammlung geregelt.
2. Er ist für die musikalische Tätigkeit des Chores einschließlich der Ausbildung des Bläser Nachwuchses und der Fortbildung der Mitglieder verantwortlich. Ihm obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet den Chor bei Proben und Veranstaltungen.
 - b) Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Chorobmann und dem zuständigen Geistlichen die Programme für bläserische Dienste vor.
 - c) Er verteilt die Instrumente und überwacht deren ordnungsgemäße Behandlung.
 - d) Er ist nach Kräften um seine eigene musikalische Fortbildung bemüht.

§ 9 Geldangelegenheiten

1. Die Geldangelegenheiten des Chores werden über die Kirchengemeinde verwaltet.
2. Private Gelder verwaltet ein Rechnungsführer, der von der Chorversammlung für vier Jahre gewählt wird. Der Chorversammlung ist jährlich Rechnung abzulegen. Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Obmanns und des Chorleiters.

§ 10 Auflösung des Chores

1. Bei Auflösung des Chores sind die von der Kirchengemeinde überlassenen Gegenstände (vergl. §7 Nr.2e)) der Kirchengemeinde zurückzugeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Chores oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chores an die Kirchengemeinde St. Johannis Uslar, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der Kapellengemeinde Eschershausen zu verwenden hat.